Netzanschlussvertrag

für das

Baugebiet „An der Goldwiese“ (Vermarktungsabschnitt 1)

zwischen Herrn / Frau

_____

_____

_____
(Wärmeabnehmer)

und Gemeinde Ried
Sirchenrieder Straße 1
86510 Ried
(Netzbetreiberin)

für die Liegenschaft _____

_____

_____

Präambel

Im Baugebiet „An der Goldwiese“ erfolgt die Wärmeversorgung mittels Nahwärme. Die Zimmerei Steber betreibt als Wärmelieferant eine Heizzentrale in Ried. Das zur Wärmeverteilung genutzte Nahwärmenetz befindet sich im Eigentum der Gemeinde Ried (Netzbetreiberin). Der Wärmeabnehmer ist Eigentümer einer Liegenschaft im Baugebiet „An der Goldwiese“ (Vermarktungsabschnitt 1).

§ 1 Leistungen der Netzbetreiberin

1. Die Netzbetreiberin errichtet und betreibt im Versorgungsgebiet (Baugebiet „An der Goldwiese“) ein Nahwärmenetz auf Grundlage dieses Vertrages
2. Die Netzbetreiberin erbringt sämtliche Investitionen und Leistungen, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb des Wärmenetzes notwendig sind.
3. Hausanschlüsse (Wärmeleitung, Pufferspeicher und Übergabestation) gehören zum Wärmenetz und stehen im Eigentum der Netzbetreiberin. Sie werden ausschließlich von der Eigentümerin hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Hausanschluss muss zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein.
4. Die Übergabestelle stellt die Übergabestation dar.
5. Auf dem Grundstück des Wärmeabnehmers erfolgt die Verlegung der Wärmeleitung durch die Netzbetreiberin im Zuge der Errichtung des geplanten Gebäudes und dessen Erschließung.

§ 2 Leistungen des Wärmeabnehmers

1. Der Wärmeabnehmer überlässt der Netzbetreiberin die genannte Liegenschaft zur Verlegung der Wärmeleitung unentgeltlich. Die Lage der Wärmeleitung ist im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen.
2. Der Wärmeabnehmer gewährleistet, dass die Heizanlage / der Heizraum mit den notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen versehen ist und dass die Leitungen so installiert sind, dass die Versorgung nicht ohne Beschädigung von Sicherungseinrichtungen von Dritten unterbrochen werden kann und seine Anlage den jeweils geltenden Vorschriften und Regeln der Heiztechnik entspricht.
3. Der Wärmeabnehmer gestattet der Netzbetreiberin und deren Beauftragten den Zutritt zu allen Einrichtungen und die Durchführung aller Arbeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.
4. Die Überwachung der technischen Einrichtungen erfolgt durch den Wärmelieferanten. Der Wärmeabnehmer verpflichtet sich, im Einzelfall unentgeltliche Maßnahmen durchzuführen, die sich im Rahmen des üblichen Bedienaufwandes bewegen (z.B. Messgeräte oder Zähler ablesen, Schalter betätigen, Ventilstellungen prüfen).
5. Der Wärmeabnehmer stellt der Netzbetreiberin den für die Installation und späteren Betrieb benötigten Strom und das zur Befüllung der Heizungsanlage benötigte Wasser unentgeltlich zur Verfügung.
6. Der Wärmeabnehmer ist verpflichtet, die Übergabestation auf Störungen bzw. Mängelerscheinungen zu kontrollieren und die Netzbetreiberin bei Unregelmäßigkeiten sofort zu informieren.
7. Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses sind der Netzbetreiberin zu erstatten. Der Wärmeabnehmer hat hierbei einen Betrag lt. nachfolgender Tabelle zu entrichten:

Hausanschluss	**bis 14 kW**	**15 kW bis 20 kW**	**21 kW bis 40 kW**
Hausanschlusskosten	9.663,87 €	10.504,20 €	12.605,04 €
zzgl. MwSt.	1.836,13 €	1.995,80 €	2.394.,96 €
Herstellkostenbeitrag	11.500,00 €	12.500,00 €	15.000,00 €

Der Betrag ist mit der Fertigstellung des Hausanschlusses und Zugang der Rechnung fällig.

8. Der Wärmeabnehmer haftet für auftretende Schäden bzw. Betriebsunterbrechungen, welche durch seine Liegenschaft bedingt sind.

§ 3 Instandhaltung, Instandsetzung und Störungsbeseitigung

1. Die Instandhaltung und Instandsetzung der Anlagen im Verantwortungsbereich der Netzbetreiberin, einschließlich aller Reparaturen bis zu den vereinbarten Schnittstellen obliegt der Netzbetreiberin für den Bereich zwischen dem Heizraum des Wärmelieferanten und der Schnittstelle der jeweiligen Liegenschaft an der das beheizte Heizwasser die Wärmeenergie an das hauseigene Heizwasser der Liegenschaft überträgt.
2. Die Netzbetreiberin stellt sicher, dass die Störungsbeseitigung bei der Wärmeversorgung sofort und unverzüglich entsprechend der handelsüblichen Möglichkeiten zu erfolgen hat. Die Frist zur Störungsbeseitigung verlängert sich, soweit Verzögerungen durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der Netzbetreiberin wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, bedingt sind.
3. Die Störungsbeseitigung an der Anlage des Wärmeabnehmers, ab der vereinbarten Schnittstelle, erfolgt in alleiniger Verantwortung und auf eigene Kosten des Wärmeabnehmers.
4. Der Wärmelieferant betreibt eine Betriebsüberwachung mit automatischer Alarmierung.

§ 4 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

1. Der Vertrag wird auf die Dauer von 10 Jahren geschlossen, jedoch nicht über den 31.12.2041 hinaus. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der vereinbarten Laufzeit gekündigt wird.
2. Eine Kündigung des Vertrages durch eine der Vertragsparteien ist innerhalb der Laufzeit nur aus wichtigem Grund zulässig.

§ 5 Rechtsnachfolge

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die ausscheidende Vertragspartei haftet für die Vertragserfüllung weiter, bis der Rechtsnachfolger der ausscheidenden Vertragspartei die uneingeschränkte Übernahme der Vertragsverpflichtungen schriftlich bestätigt und die verbleibende Partei hierin schriftlich eingewilligt hat.

§ 6 Datenschutz

Die Netzbetreiberin wird die zur Erfüllung des Vertrags erforderlichen personenbezogenen sowie technischen Daten elektronisch speichern und verarbeiten, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben sowie dieses Vertrags erforderlich ist.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

1. Die Parteien sind sich einig, dass aufgrund der zwischen den Parteien geltenden Besonderheiten ein Abweichen von den AVBFernwärmeV erforderlich ist. Die einzelnen Punkte dieses Vertrags – soweit sie von der AVBFernwärmeV abweichen – wurden zwischen den Parteien besprochen, einzeln ausgehandelt und abgeändert, so dass der Vertrag auf den individuellen Vereinbarungen der Parteien beruht.
2. Alle Änderungen sowie die Aufhebung des Vertrags einschließlich der Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich gültige Regelung zu ersetzen, durch die der wirtschaftliche und sachliche Zweck der ungültigen Bestimmung so weit wie möglich erreicht wird und die von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.
4. Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, diese Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrags durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen.
5. Im Übrigen gilt, soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart, die AVBFernwärmeV in ihrer jeweils gültigen Fassung.
6. Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist soweit gesetzlich zulässig Aichach.
7. Sollten sich während der Laufzeit dieses Vertrages die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse oder die Grundlagen, auf denen die Vereinbarungen dieses Vertrages beruhen, gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss so wesentlich ändern, dass Leistung und Gegenleistung in keinem angemessenen Verhältnis mehr zueinanderstehen, so ist der Vertrag den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 8 Liste der Anlagen zum Vertrag

Folgende Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages:

Anlage 1: Netzplan (Vermarktungsabschnitte)
Anlage 2: AVBFernwärmeV
Anlage 3: Wärmebedarfsberechnung der entsprechenden Liegenschaft

Für den Wärmeabnehmer:

Ried, den _____ _____

Für die Netzbetreiberin:

Ried, den _____ _____